

# Bericht Vernehmlassung

## Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim

Dauer: 22. Oktober 2024 – 10. Januar 2025  
Eingeladen: Interessengruppen, Private und Firmen aus  
Schüpfheim

Rückmeldungen an: [lukas.meyer@schuepfheim.ch](mailto:lukas.meyer@schuepfheim.ch)

oder

Gemeinde Schüpfheim  
Lukas Meyer  
Geschäftsführer  
Chilegass 1, Postfach 68  
6170 Schüpfheim

# 1 Grundlagen der Parkplatzbewirtschaftung

## Ausgangslage

Die Gemeinde hat im Zuge der Sanierung Schulhaus Dorf in Betracht gezogen, unter dem Schulhausplatz ein Parkhaus zu bauen, um das Angebot an öffentlichen Parkfeldern in der Gemeinde zu erweitern. Darum hat sie im Jahr 2018 die Verkehrsingenieure TEAMverkehr.zug AG damit beauftragt, eine Analyse zu den Parkplätzen in Schüpfheim zu erstellen. TEAMverkehr.zug kam zum Schluss, dass der Bedarf an öffentlichen Parkfeldern in Schüpfheim laut VSS-Norm und Reglement der Gemeinde genügend abgedeckt ist und kein zusätzlicher Bedarf besteht. Das Planungsbüro hat der Gemeinde aber empfohlen, als Alternative zum Bau eines Parkhauses eine Bewirtschaftung der bestehenden öffentlichen Parkfelder einzuführen, damit die Nutzung der Parkieranlagen effizienter gestaltet werden kann.

Unter anderem die Analyse der TEAMverkehr.zug AG hat den Gemeinderat dazu bewogen, eine Parkplatzbewirtschaftung zu erarbeiten und der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 vorzulegen.

## Ziele

Mit einer Parkplatzbewirtschaftung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Dauerparkieren von Nichtortsansässigen (z. B. auf den öffentlichen Parkplätzen in der Nähe des Bahnhofs) unterbinden.
- Langzeitparkierer aus dem Dorfkern bringen.
- Die Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Parkfeldern zum Teil verursachergerecht finanzieren.

Wichtig ist dem Gemeinderat dabei, dass nicht alle Parkplätze der Gemeinde zu den gleichen Tarifen bewirtschaftet werden und der Vereins- und Kirchenbetrieb nicht oder nur minimal betroffen ist.

## Bewirtschaftete Fahrzeuge

Es sollen sämtliche Motorfahrzeuge (inkl. Motorräder, aber ohne Fahrräder und Töffli) bewirtschaftet werden. Zusätzlich sollen die Regelungen auch für auf den entsprechenden Plätzen parkierte Anhänger jeglicher Art gelten.

## Parkierungszonen

Die öffentlichen Parkplätze werden verschiedenen Parkierungszonen zugeordnet, bei welchen die Bewirtschaftung (die Kosten) unterschiedlich ist.

Im Folgenden wird zuerst das «Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim» präsentiert. Dieses ist durch die Bevölkerung an der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Danach folgt die «Verordnung zum Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim». Die Verordnung kann die Bevölkerung einzig zur Kenntnis nehmen. Diese wird – falls das Reglement an der Gemeindeversammlung angenommen wird – durch den Gemeinderat erlassen.

Zur klareren Übersicht werden für die Vernehmlassung die Kapitel über das ganze Dokument fortlaufend nummeriert.

**Reglement  
über die  
Parkplatzbewirtschaftung  
der Einwohnergemeinde  
Schüpfheim  
(Parkplatzbewirtschaftungsreglement)**

vom

XX. XXXX XXXX

Gestützt auf die Art. 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) und Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung (GO) beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim folgendes Reglement:

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement regelt die Parkierungszonen, das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren. Die entsprechenden Gebühren sind in der Parkplatzbewirtschaftungsverordnung geregelt.

### Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in der Parkplatzbewirtschaftungsverordnung bezeichneten Parkplätze und deren Zuordnung zu einer Parkierungszone.

### Art. 3 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen zu verwenden.

### Art. 4 Parkierungsdauer

- <sup>1</sup> In der Parkierungszone 1 (Art. 5) können Fahrzeuge für max. 1 h abgestellt werden.
- <sup>2</sup> In den Parkierungszonen 2 – 4 (Art. 6 ff) können Fahrzeuge zeitlich unbeschränkt abgestellt werden. Im Bewirtschaftungszeitraum wird für die effektive Parkierungszeit abzüglich der Gratiszeit eine Gebühr erhoben.

## 3 Parkierungszonen

### Art. 5 Parkierungszone 1: Blaue Zone

- <sup>1</sup> Die Parkplätze in der Parkierungszone 1 (Blaue Zone) sind weiss oder blau aufgemalt und entsprechend signalisiert.
- <sup>2</sup> Für das Parkieren in der Parkierungszone 1 muss von Montag bis Sonntag die entsprechende Stellscheibe eingestellt werden.
- <sup>3</sup> Die maximale Parkierungsdauer ist auf 1 h beschränkt.

### Art. 6 Parkierungszone 2: Kernzone

- <sup>1</sup> Die Parkplätze in der Parkierungszone 2 (Kernzone) werden von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) im Zeitraum von 07:00 bis 18:30 bewirtschaftet.
- <sup>2</sup> Die ersten 1 h 30' der Parkierung gelten als Gratiszeit. Die Gebühr wird für max. 8 h erhoben.

#### **Art. 7 Parkierungszone 3: Zone Öffentliche Hand**

- <sup>1</sup> Die Parkplätze in der Parkierungszone 3 (Zone Öffentliche Hand) werden von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) im Zeitraum von 07:00 bis 18:30 bewirtschaftet.
- <sup>2</sup> Die ersten 1 h 30' der Parkierung gelten als Gratiszeit. Die Gebühr wird für max. 6 h erhoben.

#### **Art. 8 Parkierungszone 4: Freizeitzone**

- <sup>1</sup> Die Parkplätze in der Parkierungszone 4 (Freizeitzone) werden von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) im Zeitraum von 07:00 bis 18:30 bewirtschaftet.
- <sup>2</sup> Die ersten 1 h 30' der Parkierung gelten als Gratiszeit. Die Gebühr wird für max. 4 h erhoben.

### **4 Zeitlich beschränktes Parkieren**

#### **Art. 9 Parkautomat**

- <sup>1</sup> Für die Parkierung wird im Bewirtschaftungszeitraum pro Stunde abzüglich der Gratiszeit eine Gebühr erhoben. Angebrochene Stunden werden anteilmässig verrechnet.
- <sup>2</sup> Das entsprechende Parkticket ist am zentralen Parkautomaten zu beziehen.

#### **Art. 10 Tageskarte**

- <sup>1</sup> Ist die Parkierungszeit höher als die maximale Bewirtschaftungszeit, wird eine Tageskarte ausgestellt.
- <sup>2</sup> Am Schalter der Zentralen Dienste Schüpfheim können für die Parkierungszonen 3 und 4 Tageskarten für selbst gewählte Tage bezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Kosten für eine Tageskarte entsprechen der Gebühr für die max. Bewirtschaftungszeit in der jeweiligen Zone.

### **5 Dauerparkieren**

#### **Art. 11 Definition**

- <sup>1</sup> Als Dauerparkieren wird das Parkieren eines Fahrzeuges innerhalb derselben Parkierungszone an mehr als 10 Werktagen (Montag – Freitag) innerhalb eines Monats angesehen.
- <sup>2</sup> Dauerparkkarten können für einen bestimmten Monat oder für ein ganzes Jahr bezogen werden.
- <sup>3</sup> Dauerparkkarten werden auf den 1. eines Monats ausgestellt.

#### **Art. 12 Berechtigte und Bewilligung**

- <sup>1</sup> Berechtigt für das Dauerparkieren sind alle Personen, welche in Schüpfheim wohnen oder arbeiten und einen Parkplatz benötigen. Bei Wegzug aus Schüpfheim bzw. Aufgabe der

Arbeitsstelle/Geschäftstätigkeit in Schüpfheim erlischt die Berechtigung für das Dauerparkieren automatisch.

- 2 Für das Dauerparkieren muss eine Bewilligung bei der Gemeinde eingeholt werden. Diese wird durch die Abteilung Bau und Infrastruktur ausgestellt. Die Bewilligung muss mindestens 24 Stunden vor dem Bezug (Art. 13) beantragt werden.

#### **Art. 13 Bezug Dauerparkkarte**

- 1 Nach Bewilligung durch die Abteilung Bau und Infrastruktur können die Dauerparkkarten nach Vorweisen von Bewilligung, Fahrzeug- und Führerausweis am Schalter Zentrale Dienste gegen direkte Bezahlung bezogen werden.
- 2 Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Die Dauerparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- 3 Bei Wegzug aus Schüpfheim bzw. Aufgabe der Arbeitsstelle/Geschäftstätigkeit in Schüpfheim ist die Dauerparkkarte umgehend und unaufgefordert bei der Abteilung Bau und Infrastruktur zurückzugeben.

#### **Art. 14 Rückerstattung**

- 1 Vorzeitige Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei
  - a. Wegzug
  - b. Entsprechendes Kontrollschild nicht mehr gehalten
  - c. Parkfeld auf privatem Grundstück zur Verfügung
- 2 Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate auf Ende eines Monats möglich.
- 3 Bei einer Rückerstattung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

## **6 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Gebühren**

Die Gebühren sind in der Parkplatzbewirtschaftungsverordnung geregelt.

#### **Art. 16 Zuwiderhandlung**

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Die Strafbestimmungen kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.
- 2 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können Bewilligungen ohne Entschädigung entzogen oder deren Erteilung verweigert werden.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt ... .

Schöpfheim, xxx

## Gemeinderat Schöpfheim

Hanspeter Staub  
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann  
Gemeindeschreiberin

Verordnung  
zum Reglement  
über die  
Parkplatzbewirtschaftung  
der Einwohnergemeinde  
Schüpfheim  
(Parkplatzbewirtschaftungs-  
verordnung)

vom

XX. XXXX XXXX



Gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom xxx erlässt der Gemeinderat Schüpfheim die folgende Parkplatzbewirtschaftungsverordnung.

## 7 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

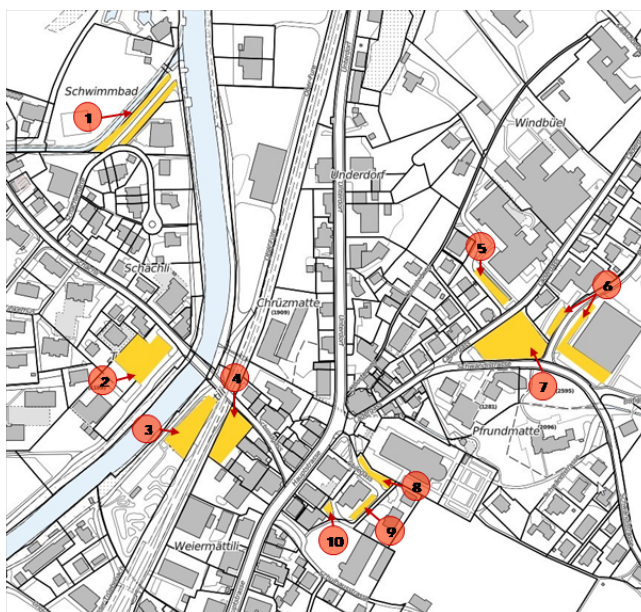
- 1 Die Parkplatzbewirtschaftungsverordnung beschreibt die vom Parkplatzbewirtschaftungsreglement betroffenen öffentlichen Parkplätze und deren Zuordnung zu den Parkierungszonen gemäss Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim (Parkplatzbewirtschaftungsreglement) vom xxx .
- 2 Zudem regelt es die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen (Motorfahrzeug, Anhänger) und für das Dauerparkieren. Ausgenommen sind Töffli und Fahrräder.

## 8 Parkierungszonen und Parkplätze

### Art. 2 Parkplätze

1 Folgende öffentlichen Parkplätze sind vom Parkplatzreglement betroffen:

- a. Schwimmbad (1)
- b. Trüllplatz (2)
- c. Schachemättli (3)
- d. Adlermättli (4)
- e. Oberstufenschulhaus (5)
- f. Sporthalle (SH Moosmättli und Sporthalle) (6)
- g. Pfrundmatte (7)
- h. Kirchenmauer (Kirche und Gemeinde) (8)
- i. Gemeindehaus (9)
- j. Schulhaus Dorf (10)
- k. Schulhaus Klusen



### Art. 3 Parkierungszonen und Zuordnung

Die Parkplätze sind folgenden Parkierungszonen gemäss Parkplatzbewirtschaftungsreglement zugeordnet:

Blaue Zone	Parkplätze entlang der Kantons- und Bahnhofstrasse, welche «blau» oder «weiss» gezeichnet sind.
Kernzone	Adlermättli (4), Schachemättli (3)

Zone öffentliche Hand	Gemeindehaus (9), Kirchenmauer (8), Oberstufenschulhaus (5), Schulhaus Dorf (10), Schulhaus Klusen
Freizeitzone	Trüllplatz (2), Pfrundmatte (7), Schwimmbad (1), Sporthalle (6)

## 9 Gebühren

### Art. 4 Gebühren zeitlich beschränktes Parkieren

- <sup>1</sup> Im Bewirtschaftungszeitraum gemäss Abs II. Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird pro Stunde abzüglich Gratiszeit eine Gebühr von CHF 1.00 erhoben. Angebrochene Stunden werden anteilmässig verrechnet.
- <sup>2</sup> Beim vorgängigen Kauf ab 5 Tageskarten für denselben Tag wird ein Rabatt von 10% gewährt.

### Art. 5 Gebühren Dauerparkkarten

- <sup>1</sup> Für Dauerparkkarten werden folgende Gebühren erhoben:
  - Dauerparkkarte pro Monat: CHF 50.00
  - Dauerparkkarte pro Jahr: CHF 500.00
- <sup>2</sup> Bei Verlust, Ersatz oder Änderung der Angaben der Dauerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.
- <sup>3</sup> Dauerparkkarten pro Jahr werden auf Gesuch hin durch die Abteilung Bau und Infrastruktur zu einem vergünstigten Tarif abgegeben, sofern das Arbeitspensum von bezugsberechtigten Personen weniger als 100% beträgt. Das Arbeitspensum ist zu belegen. Als vergünstigter Tarif wird die Jahresgebühr mit dem Arbeitspensum multipliziert (Berechnungsbeispiel einer 40%-Anstellung: Jahresgebühr CHF 500 x 40% = CHF 200.00 als Preis für die reduzierte Dauerkarte pro Jahr).

### Art. 6 Gebühren Rückerstattung

- <sup>1</sup> Für Rückerstattungen gemäss Art. 15 Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.

## 10 Schlussbestimmungen

### Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ... .

Schüpfheim, xxx

**Gemeinderat Schüpfheim**

Hanspeter Staub  
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann  
Gemeindeschreiberin

## 11 Zeitplan

22.10.2024 – 10.01.2025	Vernehmlassung bei Interessengruppen, Privaten und Firmen aus Schüpheim
13.01.2025 – 14.02.2025	Auswertung Vernehmlassungsantworten und erstellen definitive Versionen Reglement und Verordnung
17.02.2025 – 19.02.2025	Rückmeldung an Teilnehmende der Vernehmlassung zur Auswertung der Antworten
20.02.2025	Genehmigung der Dokumente (Reglement und Verordnung) durch den Gemeinderat
02.06.2025	Orientierungsversammlung zur Parkplatzbewirtschaftung
<b>17.06.2025</b>	<b>Abstimmung über das Parkplatzbewirtschaftungsreglement an der Gemeindeversammlung</b>
18.06.2025 – 31.12.2025	Detailplanung der Umsetzung
01.01.2026 – 30.06.2026	Umsetzung
<b>01.07.2026</b>	<b>Start der Parkplatzbewirtschaftung Einwohnergemeinde Schüpheim</b>

Es freut uns, wenn Sie sich die Zeit für die Erarbeitung einer Vernehmlassungsantwort nehmen und diese bis spätestens 10.01.2025 einreichen.

Schüpheim, 22. Oktober 2024

**Gemeinderat Schüpheim**

Hanspeter Staub  
Gemeindepräsident